



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

---

# Grundlagenpapier

zur Gewährung von Finanzhilfen zur Stärkung des Kinderschutzes

September 2018

---

# Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz

## 1. Kredit «Kinderschutz»

Mit dem Kredit «Kinderschutz» engagiert sich der Bund für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Er kann mit Subventionsverträgen regelmässige Aktivitäten von Non-Profit-Organisationen finanzieren, welche gesamtschweizerisch oder sprachregional im Themenbereich Kinderschutz tätig sind. Der Kredit «Kinderschutz» beläuft sich jährlich auf rund 920'000 Franken. Der Kredit wird vom Parlament jährlich neu gesprochen.

Finanzhilfen aus dem Kredit Kinderschutz unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen, dem Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) sowie der **Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte** (Kinderschutzverordnung; SR 311.039.1):

### **Art. 2 Ziele der Massnahmen**

<sup>1</sup> Die Massnahmen sollen dazu beitragen, dass:

a. Kinder und Jugendliche geschützt werden vor:

1. *allen Formen körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung sowie vor allen Formen sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung,*

2. *Gefahren in Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen, interaktiven und anderen Medien, namentlich vor gewaltdarstellenden und pornografischen Inhalten, Nachstellung und Belästigung, einschliesslich sexueller Belästigung;*

b. *gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen verhindert wird;*

## Eingabefrist und Rechtsweg

- Eingabefrist der Beitragsgesuche für regelmässige Aktivitäten: **30. Juni des Vorjahres der gewünschten Vertragsperiode**, Eingabeform: **Postweg, Beilagen auch per Email möglich**.

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

## 2. Voraussetzungen für die Finanzhilfe mittels Subventionsvertrag

### **Inhaltliche Minimalanforderungen (Zweckbestimmung)**

- Die regelmässigen Aktivitäten der Organisation haben im Sinn der Kinderschutzverordnung als oberstes Ziel die präventiven Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichem Fokus auf die Kriminalprävention. Mit gezielten Schutzmassnahmen soll die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen aktiv unterstützt und möglichen Straftaten ihnen gegenüber vorgebeugt werden.

### **Formelle Minimalanforderungen gemäss SuG und Kinderschutzverordnung**

- Die gesuchstellende Organisation muss privat tätig sein und darf nicht gewinnorientiert arbeiten.
- Die regelmässigen Aktivitäten der Organisation sollen der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren dienen.
- Die Nachhaltigkeit der regelmässigen Aktivitäten muss garantiert sein.
- Die regelmässigen Aktivitäten müssen gesamtschweizerisch oder mind. sprachregional durchgeführt werden (in mind. 10 deutschsprachigen Kantonen oder 3 französischsprachigen Kantonen oder in der italienischen oder der rätoromanischen Schweiz).
- Die Organisation muss ihre regelmässigen Aktivitäten zu mind. 50% aus anderen Mitteln (nicht Bundesmittel) finanzieren können.
- Die regelmässigen Aktivitäten sollen der *Prävention, Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, der Forschung und Evaluation* dienen.
- Eine Überprüfung der Wirksamkeit der regelmässigen Aktivitäten muss gewährleistet sein.

## **Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz**

- Erfahrungen aus vorgängigen Aktivitäten der Organisation oder von Fachpersonen müssen einbezogen werden.
- Das Gesuch muss hinreichend begründet sein (inkl. angestrebte Entwicklung der Leistungen, die mit Beiträgen unterstützt werden sollen).

### **Prüfverfahren der Gesuche**

Werden die Minimalanforderungen erfüllt, wird das Gesuch eingehend geprüft. Für die Beurteilung der Gesuche werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Die gesuchstellende Organisation verfügt über solide Kenntnisse im Bereich Kinderschutz und wird von Fachkreisen, privaten Organisationen und öffentlichen Diensten anerkannt. Das BSV behält sich vor, nötigenfalls die Stellungnahme einer anderen, im selben Bereich tätigen Organisation und/oder einer öffentlichen Stelle einzuholen.
- Die Unterstützung dient in erster Linie der Finanzierung von regelmässigen Aktivitäten. Im Einzelfall und mit detaillierter Begründung der Gesuchstellerin kann damit auch ein Projekt mit definierter Dauer oder die Erschaffung oder die Konsolidierung der erforderlichen Organisationsstrukturen finanziert werden. Sofern ein Projekt berücksichtigt werden kann, wird dieses durch Verfügung gewährt. Dafür gilt die Eingabefrist 28. Februar des laufenden Jahres. Das Gesuch muss vor Projektbeginn eingereicht werden.
- Die Zielsetzungen der geplanten, regelmässigen Aktivitäten lassen sich strategisch begründen und sind im Interesse des Bundes.
- Öffentlichkeit und interessierte Kreise werden über die regelmässigen Aktivitäten und deren Ergebnisse informiert.

### **Einzureichende Unterlagen**

Dem **schriftlichen Gesuch** für einen **Subventionsvertrag**, inkl. Darstellung der

1. Ziele, Zielgruppen, Strukturen, Inhalte und Nutzen,
2. Planung, Umsetzungsmodalitäten und Methoden,
3. geographischen Reichweite der Massnahmen

sind beizulegen:

- **ein formloser Antrag**
- ein detailliertes und **erläutertes Jahresbudget** und ein **Finanzierungsplan für die gesamte Dauer des geplanten Subventionsvertrages**
- Der vom zuständigen Organ genehmigte **Jahresbericht** und die **revidierte Jahresrechnung** des Vorjahres
- Eine Kopie der **geltenden Statuten** der zuständigen Institution
- **Erstmalige Gesuche**: Dokumentation sowie Strategiepapiere der Organisation

Vergl. dazu auch die **Richtlinien des EDI über das Gesuchsverfahren betreffend Finanzhilfen nach der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 / vom 1. Januar 2014**

## Grundlagenpapier – Finanzhilfen Kinderschutz

### 3. Zeitplanung für Subventionsverträge

Der Kredit „Kinderschutz“ wird jeweils Ende Dezember des Vorjahres vom Eidgenössischen Parlament bewilligt und besteht jeweils für ein Kalenderjahr. Reserven für zukünftige Jahre können nicht gebildet werden. Die Verhandlungen für Subventionsverträge müssen vor Beginn der Vertragsdauer stattfinden.

Subventionsverträge												
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Vorjahr der gewünschten Vertragsperiode												
Gesuche einreichen												
Gesuche prüfen												
Vertragsverhandlungen												
Vertragsabschluss												
Jahr X (während Vertragslaufzeit)												
Jahresbudget einreichen												
Jahresbericht einreichen												
Controllingbericht einreichen												
Controllinggespräch												

Gesuchsteller/Trägerschaft
BSV

### Kontaktperson

Beatrice Omole  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 467 86 84  
[beatrice.omole@bsv.admin.ch](mailto:beatrice.omole@bsv.admin.ch)

Webseite:

[https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz\\_kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html)